Vertrag über die Begründung einer

Stillen Gesellschaft

zwischen der

nachstehend "stiller Gesellschafter" genannt -

und der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
- nachstehend "Bank" genannt -

Vorbemerkung

Der stille Gesellschafter und die Bank wollen eine stille Gesellschaft zu dem Zwecke begründen, dass die Einlage des stillen Gesellschafters bei der Bank als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) dient. Dieses vorausgeschickt, vereinbaren sie folgendes:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der stille Gesellschafter beteiligt sich ab dem 14.12.2001, 0.00 Uhr (dem "Anfangsdatum") am Handelsgewerbe der Bank als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage ("stille Einlage") von € 18.000.000,-- (in Worten: Euro Achtzehn Millionen) ("Nennbetrag der Einlage").
- (2) Die stille Einlage wird am 14.12.2001 auf das Konto der Bank Nr. 500 500 00 bei der LZB Hessen unter Angabe der Referenz-Nummer 0904202009 eingezahlt.
- (3) Die stille Einlage geht in das Vermögen der Bank über.

§ 2 Gewinnteilnahme

- (1) Der stille Gesellschafter erhält vorbehaltlich des § 2 Absatz 4 dieses Vertrages für jedes Geschäftsjahr der Bank eine Vergütung für die in § 1 dieses Vertrages genannte stille Einlage.
 - (a) Für die erste Vergütungsperiode von dem Anfangsdatum bis zum 31.12.2014 beträgt der Vergütungssatz 6,85 % p.a. des Nennbetrages der Einlage.
 - (b) Für die weiteren Vergütungsperioden von jeweils 10 Kalenderjahren wird der Vergütungssatz jeweils am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ("Vergütungsermittlungstag") vor Beginn einer neuen Vergütungsperiode errechnet. Berechnungsgrundlage für sämtliche Vergütungsbestandteile ist dabei der Nennbetrag der Einlage.

Die Vergütung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Basisvergütung ist der am Tage der Zinsfestsetzung geltende 10-jährige Euro-Swap-Zinssatz. Der 10-jährige Euro-Swap-Zinssatz ist der Swap-Satz für Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren auf der Basis 30/360 gegen den 6-Monats-Euribor, der zwei Bankarbeitstage in Frankfurt am Main vor Beginn der jeweiligen Vergütungsperiode im Informationssystem Reuters von Reuters und Garban-Intercapital Plc, derzeit auf Seite ISDAFIX2, um ca. 12.00h Frankfurter Zeit veröffentlicht wird.

Auf die wie vorbezeichnet errechnete Basisvergütung erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 1,65 % p.a., mit dem auch die nachschüssige Zahlung nach § 2 Abs. 3 dieses Vertrages ausgeglichen wird.

Sollte der 10-jährige Euro-Swap-Zinssatz bei zukünftigen Anpassungen der Vergütung nicht in der vorgenannten Weise festgestellt werden können, wird die Bank im Swapmarkt fünf Banken mit guter Bonität, von denen keine ein mit einer anderen dieser fünf Banken verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz sein soll, auswählen und von diesen Geld- und Briefkurse für den vorstehend beschriebenen 10-jährigen Euro-Swap-Zinssatz auf der Basis von 30/360 gegen den 6-Monats-Euribor einholen. Berechnungsgrundlage wird dabei der Nennbetrag der Einlage sein. Aus diesen Geld- und Briefsätzen wird der Durchschnitt errechnet. Dieser Durchschnitt wird auf die dritte Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet und als gültiger 10-jähriger Euro-Swap-Zinssatz herangezogen.

- Der für die Vergütung maßgebliche Zeitraum beginnt am Anfangsdatum und endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Die auf die stille Einlage entfallende Vergütung wird errechnet, indem der Nennbetrag der Einlage mit dem jeweils anwendbaren Vergütungssatz multipliziert wird, dieses Ergebnis mit der Anzahl der Tage der fraglichen Vergütungsperiode auf der Basis von 30 Tagen pro Monat multipliziert und durch 360 geteilt wird.
- (3) Der Vergütungsanspruch des stillen Gesellschafters entsteht mit Ablauf eines Geschäftsjahres. Die Vergütung der stillen Einlage für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist jeweils am 01. Juni des Folgejahres unter der Bedingung fällig und zu zahlen, dass der Jahresabschluss der Bank für das abgelaufene Geschäftsjahr vorher festgestellt ist; andernfalls ist die Vergütung am ersten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn und soweit durch sie ein Jahresfehlbetrag wie nachfolgend definiert entstehen oder erhöht würde oder die stille Einlage nach einer Herabsetzung gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages noch nicht wieder gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages auf den Nennbetrag aufgefüllt ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, stille Reserven aufzudecken, um einen Jahresfehlbetrag zu vermeiden oder um eine ungekürzte Vergütung nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages zu gewährleisten. Ein Jahresfehlbetrag ist gegeben, wenn die von einer international und vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ("BAKred") anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Gewinn- und Verlustrechnung der Bank für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag ausweist.
 - b) Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn zum Zeitpunkt, zu dem der Anspruch fällig wäre, wegen drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit und/oder wegen Überschuldung ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Bank gestellt ist oder das BAKred von seinen in den §§ 45, 46a und 47 Kreditwesengesetz ("KWG") genannten Befugnissen Gebrauch macht.
- (5) Zahlungen von Vergütungen auf die stille Einlage gehen einer Ausschüttung auf das Stammkapital der Bank und der Dotierung ihrer Rücklagen vor, stehen jedoch im Nachrang zu Ausschüttungen auf gegenwärtig und künftig aufgenommene Mittel im Sinne von § 10 Abs. 5 und 5a KWG.

§ 3 Verlustteilnahme, Wiederauffüllung

(1) An einem Jahresfehlbetrag nimmt der stille Gesellschafter im Verhältnis des Buchwerts seiner stillen Einlage zur Summe der Buchwerte aller am Verlust teilnehmenden Haftkapitalanteile teil.

Nachrangiges Haftkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG nimmt am Jahresfehlbetrag nicht teil.

Das bedeutet, dass alle stillen Gesellschafter, alle Inhaber von Genussrechten und die Kapitaleigner der Bank am Jahresfehlbetrag mit dem gleichen Prozentsatz des Buchwertes ihrer Einlagen bzw. ihrer Rückzahlungsansprüche oder des sonstigen ausgewiesenen Eigenkapitals teilnehmen.

Die Verlustteilnahme des stillen Gesellschafters ist auf seine Einlage beschränkt.

(2) Die um eine etwaige Herabsetzung verminderte stille Einlage ist in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur dann, wenn und soweit hierdurch kein neuer Jahresfehlbetrag entstehen oder erhöht würde.

Auffüllungen auf die stille Einlage nach einer Herabsetzung gehen einer Auffüllung auf das Stammkapital und Dotierungen von Rücklagen der Bank vor. Im Verhältnis zu anderen Kapitalgebern im Sinne von § 10 Abs. 4 KWG erfolgt die Auffüllung unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages in der gleichen Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust, und im Verhältnis zu künftigen Kapitalgebern im Sinne von § 10 Abs. 5 KWG erfolgt die Auffüllung nachrangig.

(3) An den vor oder während des Bestehens der stillen Gesellschaft gebildeten stillen Reserven der Bank hat der stille Gesellschafter keinen Anteil.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Auseinandersetzung

- Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann von der Bank mit einer Frist von zwei Jahren ab Zugang der Erklärung frühestens zum 31. Dezember 2014 und danach jeweils zum 31. Dezember des zehnten darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn das BAKred der Kündigung zugestimmt hat. § 9 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung der stillen Einlage durch den stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte der Ausschluss des Kündigungsrechtes des stillen Gesellschafters im vorhergehenden Absatz unwirksam sein, kann der zur Kündigung Berechtigte die stille Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren ab Zugang der Erklärung zum Ende der jeweils laufenden Vergütungsperiode, frühestens zum 31. Dezember 2014 kündigen. In diesem Falle wird die Kündigung der stillen Gesellschaft bzw. die Rückzahlung der stillen Einlage an den stillen Gesellschafter nur wirksam, wenn das BAKred zustimmt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (6) Sollte dieser Vertrag wider Erwarten aus irgendwelchen Gründen beendigt werden, erhält der stille Gesellschafter eine Barabfindung in Höhe des Buchwertes der ausgewiesenen Einlage, höchstens jedoch den Nennbetrag der Einlage zurück. Maßgebend für den Buchwert ist die Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Vertrag beendet wird. Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz, dass ein Jahresfehlbetrag entstehen würde, ist dieser entsprechend § 3 Absatz 1 dieses Vertrages vom Wert der Einlage anteilig abzusetzen. Die danach zu zahlende Barabfindung ist am ersten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene letzte Geschäftsjahr fällig, in das die Beendigung der stillen Beteiligung fällt. Der Anspruch auf Barabfindung wird von der Beendigung des Vertrages bis zu seiner Bezahlung an den stillen Gesellschafter in Höhe des gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages geregelten Vergütungssatzes verzinst.
- (7) Die stille Gesellschaft bleibt im Falle einer Verschmelzung, (Teil-) Vermögensübertragung, Veränderung der Rechtsform oder des Stammkapitals der Bank unberührt.
- (8) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Bank wird eine Barabfindung für die stille Einlage erst nach Befriedigung aller Gläubiger der Bank einschließlich der Inhaber von Genussrechten sowie der Gläubiger von sonstigem Haftkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG, aber vor Befriedigung der Inhaber des Stammkapitals gezahlt.

§ 5 Gesellschafterrechte

- (1) Der stille Gesellschafter erhält alljährlich eine Abschrift des festgestellten Jahresabschlusses der Bank (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) nebst Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers.
- (2) Weitere Kontroll- oder Gesellschafterrechte stehen dem stillen Gesellschafter nicht zu.
- (3) Die Einlagensicherung erstreckt sich nicht auf die stille Vermögenseinlage.

§ 6 Hinweis gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 KWG

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Bank geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das BAKred der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

§ 7 Aufnahme weiteren Haftkapitals

Die Bank behält sich vor, zu gleichen oder anderen Bedingungen insbesondere auch mit einer anderen Ausschüttung, Verträge über weitere stille Gesellschaften abzuschließen oder Genussrechtskapital aufzunehmen sowie Verträge über nachrangiges Haftkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG abzuschließen. Die Ansprüche weiterer stiller Gesellschafter dürfen allerdings nicht vorrangig vor den Ansprüchen des stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag bedient werden.

§ 8 Verfügungsbefugnis des stillen Gesellschafters

Eine Abtretung der Ansprüche des stillen Gesellschafters ist dreimal zulässig. Die Begründung eines Sicherungsrechtes über die Ansprüche des stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Bank gestattet.

§ 9 Änderung der steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben

- Sollten sich im Hinblick auf die steuerliche oder aufsichtsrechtliche Behandlung der Einlagen und der Gewinn- und Verlustteilnahme wesentliche Änderungen ergeben, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen zum Zweck der Vertragsanpassung an die veränderte Rechtslage eintreten. Ungeachtet dessen hat die Bank bei Eintritt der vorgenannten Änderungen das Recht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren ab Zugang der Erklärung zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2006. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn das BAKred seine Zustimmung erteilt. Die Einlage behält bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte.
- Ist die Bindung der in Absatz 1 vorgesehenen Kündigung an die Zustimmung des BAKred unwirksam, kann der zur Kündigung Berechtigte die stille Gesellschaft mit einer Frist von mindestens zwei Jahren ab Zugang der Erklärung kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2006.

§ 10 Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für das Gesellschaftsverhältnis und alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Lücke im mutmaßlichen Parteiwillen füllt.

Frankfurt am Main, den 10.12.200	1	München, den 2001
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale		